

Satzung

Waldkindergarten Bienenbüttel e.V.

(in der Fassung vom 02.11.2016)

Waldkindergarten Bienenbüttel e. V.
Postfach 1243
29550 Bienenbüttel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldkindergarten Bienenbüttel.
- (2) Er hat den Sitz in der Gemeinde Bienenbüttel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen und trägt den Namen Waldkindergarten Bienenbüttel e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient der Förderung der Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens. Um Kinder frühzeitig an eine natürliche Umwelt heranzuführen, sollen hierbei Spielmöglichkeiten unter Einbeziehung der Natur geschaffen werden. Der Rhythmus der Jahreszeiten wird u.a. durch Gestaltung und Begehung von Themenveranstaltungen erlebbar gemacht. Ferner betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit, um weite Kreise der Bevölkerung an den Grundgedanken eines Waldkindergartens heranzuführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

Waldkindergarten Bienenbüttel e.V.

(in der Fassung vom 02.11.2016)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Kindergarteneltern werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen und geführt. Alle anderen Neumitglieder werden Fördermitglieder.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit noch nicht den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie freie Zusammenschlüsse werden, die die Vereinsziele unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Auf schriftlichen Antrag können Fördermitglieder zum ordentlichen Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Für Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen bezüglich der Mitgliedschaft entsprechend § 4 (2)-(5).
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Erziehungsberechtigte, deren Kind/er im Waldkindergarten aufgenommen ist/sind, nehmen eine gemeinsame Mitgliedschaft wahr und haben gemeinsam ein Stimmrecht, das sie in gegenseitiger Vertretung formlos ausüben. Alleinerziehende Elternteile haben ein Stimmrecht. Soweit in einzelnen Fällen das Stimmrecht in Vertretung eines anderen Mitgliedes ausgeübt werden soll, bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts des schriftlichen Nachweises der Vertretung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

Satzung

Waldkindergarten Bienenbüttel e.V.

(in der Fassung vom 02.11.2016)

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Ihnen können maximal vier Beisitzer/innen beigeordnet werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in oder der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder - darunter der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende - sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende - anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Satzung

Waldkindergarten Bienenbüttel e.V.

(in der Fassung vom 02.11.2016)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 15% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt in der Regel schriftlich per Email mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitglieder entscheiden z. B. auch über:

- a) Gebührenbefreiung
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab einer Summe, die ein Drittel des Jahresetats überschreitet
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung

Waldkindergarten Bienenbüttel e.V.

(in der Fassung vom 02.11.2016)

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsordnung

- (1) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Lüneburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.